

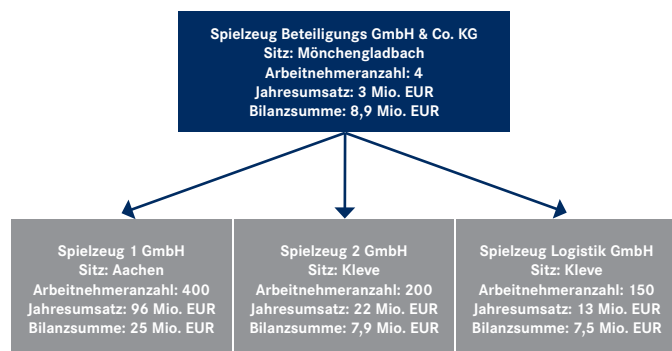
Erweiterte Sanierungschancen für Konzerne

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, das voraussichtlich im April 2018 in Kraft treten wird, soll im Insolvenzverfahren die Abstimmung zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften verstärkt werden, um den Erhalt des Gesamtkonzerns zu fördern. So kann ein Gruppengerichtsstand für alle Konzerntöchter – unabhängig von ihrem Sitz – sowie ein einheitlicher Insolvenzverwalter respektive Sachwalter beantragt werden, und es gelten strikte Koordinierungspflichten zwischen den Verfahren. Bei Uneinigkeit in der Bearbeitung der einzelnen Verfahren ist ein Verfahrenskordinator vorgesehen, der einen Gesamtvergleich zur geordneten Abwicklung bzw. Sanierung mit allen Gläubigern der Konzerngesellschaften erarbeitet.

Nach zehnjähriger Beratung des Gesetzgebers ist nun eine rechtliche Regelung verabschiedet worden, für den Fall, dass eine Unternehmensgruppe in die Schieflage gerät. Der Beispielfall in Abb. 1 zeigt die Änderungen des neuen Gesetzes auf: Neben der Spielzeug Beteiligungs GmbH & Co. KG (Holdinggesellschaft und Vermieterin der Spielzeug 1 GmbH) mussten die weiteren drei Gesellschaften der Gruppe, an denen die Spielzeug Beteiligungs GmbH & Co. KG zu 100 Prozent beteiligt ist, ebenfalls Insolvenzanträge stellen. Zentrale Gesellschaft innerhalb der Spielzeug-Gruppe ist die Spielzeug 1 GmbH, über die der Vertrieb erfolgt und Außenumsätze erwirtschaftet werden. Die Spielzeug 2 GmbH liefert ausschließlich Halbfertig- und Fertigprodukte an die Spielzeug 1 GmbH. Die Lagerung von Fertigwaren und die Auslieferung an den Handel obliegt der Spielzeug Logistik GmbH.

Darstellung der neuen Regelungen zur Konzerninsolvenz (anonymisiert)

Abb. 1: Beispiel Unternehmensgruppe



Die zusammengefasste Bilanzsumme der Gruppe beträgt 49,3 Millionen Euro, die Umsatzerlöse liegen bei 134 Millionen Euro, und die Gruppe beschäftigt 754 Mitarbeiter.

Gemäß dem neuen § 3e InsO ist Voraussetzung für eine Unternehmensgruppe ein Mittelpunkt der Interessen der einzelnen

Unternehmen im Inland sowie die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses. Für letzteres Merkmal sollen die in § 290 II HGB typisierenden Tatbestände eine unwiderlegliche Vermutung für eine solche Beherrschung darstellen (BT Drucks. 18/407 S.29/Gesetzentwurf). Im Beispielfall liegt schon aufgrund der 100 Prozent Beteiligung der Spielzeug Beteiligungs GmbH & Co. KG an den drei Tochtergesellschaften eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO vor.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der gruppenangehörigen Schuldner i.R.d. Antragstellung

Beantragung eines Gruppen-Gerichtsstands

Wenn ein gruppenangehöriger Schuldner den Gruppen-Gerichtsstand beantragen will, darf er nach § 3a I InsO nicht untergeordnet sein, was dann nicht der Fall ist, wenn die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer ausmacht (zur Arbeitnehmerzahl als Zuständigkeitskriterium siehe Mückl/Götte in ZInsO 2017, 623) und alternativ entweder die Bilanzsumme mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe ausmacht oder die Umsatzerlöse mehr als 15 Prozent ausmachen. Entscheidend ist der zeitlich zuerst gestellte Gruppen-Gerichtsstandsantrag (§ 3a I S.3 InsO). Bei zeitgleichen Anträgen ist der Antrag des gruppenangehörigen Unternehmens maßgeblich, das die meisten Arbeitnehmer im abgeschlossenen Geschäftsjahr beschäftigt hat. Der Gruppen-Gerichtsstandsantrag muss die in § 13a InsO aufgeführten weiteren Angaben enthalten: Name, Sitz, Unternehmensgegenstand, Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl der anderen gruppenangehörigen Unternehmen sowie die Gründe, warum eine Verfahrenskonzentration im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, darlegen. Weiterhin sind die bei der Gruppeninsolvenz involvierten Banken zu benennen und es ist mitzuteilen, wenn bereits ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines gruppenangehörigen Unternehmens anhängig ist. Das im Beispielfall

zuerst angerufene Insolvenzgericht Aachen und dann der hierfür zuständige Richter wäre so nach § 3c I InsO auch für die Bearbeitung der anderen Verfahren zuständig, obwohl diese ihren Sitz in anderen Insolvenzgerichtsbezirken haben.

Keine Beantragung eines Gruppen-Gerichtsstandes und die Rechtsfolgen

Alternativ besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den jeweiligen Insolvenzantrag an dem nach § 3 InsO örtlich zuständigen Gericht einzureichen, ohne einen „Gruppen-Gerichtsstand“ zu beantragen, was aufgrund meist unkoordinierter Insolvenzanträge indes Probleme bereiten kann. Als Lösung dieser könnte später nur noch ein Gruppen-Gerichtsstand („nachträglich“) beantragt werden, mit der Folge, dass dann nach § 3d I InsO der zeitlich frühere Insolvenzantrag, bei dem kein Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde, an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands verwiesen wird. Dieses Gericht kann dann auch nach § 3d III InsO den ursprünglich bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Sachwalter abberufen.

Zwischenergebnis

Was die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts und die Person des Richters angeht, haben die Schuldner bei Gruppeninsolvenzen nunmehr mehrere Optionen, was gerade im Fall der Eigenverwaltung durchaus relevant sein kann, da bis heute immer noch Unterschiede zwischen der Arbeitsweise der einzelnen Gerichte – wie z. B. die Prüfungsdauer des Insolvenzplanes nach § 231 I S. 2 InsO – zu beklagen sind. Aus diesem Grund wird es für Sanierungsberater unerlässlich sein, die Expertise und die Kompetenz der Gerichte bei der geplanten Einleitung einer Gruppeninsolvenz in Eigenverwaltung zu berücksichtigen. Gerade hier dürften Sanierungsberater, die Erfahrungen mit den einzelnen Gerichten haben und deren Arbeitsweise kennen, einen nicht zu unterschätzenden Vorteil gegenüber „Neulingen“ haben.

Vorgehen zur Bestellung des (vorläufigen) Einheitssachwalters und der Gläubigerausschüsse innerhalb der Gruppeninsolvenz in Eigenverwaltung

Für den Fall, dass bei einer anhängigen Gruppeninsolvenz kein Gruppen-Gerichtsstand begründet ist und mehrere Gerichte zuständig sind, statuiert der neue § 56b I InsO, dass sich die jeweiligen Gerichte zumindest abstimmen müssen, ob hier die Bestellung lediglich einer Person zum Insolvenzverwalter/Sachwalter im Interesse der Gläubiger liegt. Um eine Verzögerung der Sanierung durch solche Abstimmun-

gen zu vermeiden, bietet sich die Zentralisierung der Zuständigkeiten bei einem Gruppen-Gerichtsstand meist an. Für gute Sanierungsberater bedeutet dies, dass im Vorfeld der Antragstellung die Person des möglichen Sachwalters nicht nur mit den jeweiligen potenziellen Gläubigerausschussmitgliedern, sondern auch mit den möglichen Gläubigerausschussmitgliedern der anderen gruppenangehörigen Schuldner abgestimmt werden muss.

Gruppengläubigerausschuss

Wenn keine Zentralisierung der Zuständigkeit bei einem Gruppen-Gerichtsstand vorliegt und die einzelnen Gläubigerausschüsse nicht personenidentisch sind, kann schließlich nach § 269c InsO auch ein separater Gruppen-Gläubigerausschuss eingesetzt werden. Da im Eigenverwaltungsverfahren nach § 276a InsO die Gesellschafterversammlung oder die entsprechenden Organe keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Schuldners haben, war es insofern notwendig, eine insolvenzrechtliche Regelung zur Vereinheitlichung der Willensbildung – innerhalb der Gruppeninsolvenz auf Seiten der eigenverwaltenden Schuldner – zu schaffen. Gemäß § 270d InsO i.V.m. § 269a InsO müssen sich die eigenverwaltenden Schuldner nun zumindest laufend wechselseitig informieren. Ob diese Vorgabe die Anforderungen der Praxis erfüllen wird, bleibt abzuwarten.

Das Sanierungskonzept für die gesamte Unternehmensgruppe ohne Koordinationsverfahren

Aus der Gesetzesbegründung zur Gruppeninsolvenz geht hervor, dass auch die Eigenverwaltung als erstes die Gläubiger innerhalb seines Unternehmens berücksichtigen muss und nur dann, wenn für diese Gläubiger ein Mehrwert durch den Erhalt des Gesamtkonzerns erreicht wird, gegebenenfalls die übergeordneten Belange der Gruppeninsolvenz zu berücksichtigen sind (So für die Regelinsolvenz, was aber nach § 270d InsO auch für die Eigenverwaltung gelten muss: BT-Drucks. 18/407 S.32). In der Tat wird in vielen Fällen das Scheitern der Sanierung eines gruppenangehörigen Unternehmens den Fall anderer gruppenangehöriger Unternehmen nach sich ziehen. Scheitert das gruppenangehörige Beispielunternehmen Spielzeug 1 GmbH, mit dem das andere gruppenangehörige Unternehmen Spielzeug 2 GmbH (ausschließlich) Innenumsätze tätigt, würde dies auch das Ende der Spielzeug 2 GmbH bedeuten. Insofern haben die Gläubiger der Spielzeug 2 GmbH ein elementares Interesse am Erhalt der Gruppe und somit am Erhalt der Spielzeug 1 GmbH.

Auch ein Sanierungskonzept für jedes gruppenangehörige Unternehmen kann in solch einem Fall immer nur die gesamte Unternehmensgruppe abbilden. Auf der anderen Seite muss für jedes gruppenangehörige Unternehmen ein eigener Insolvenzplan erstellt werden. Die einzelnen Insolvenzpläne müssten dann nach § 249 InsO unter der Bedingung stehen, dass auch die Insolvenzpläne der anderen gruppenangehörigen Unternehmen die Zustimmung der Gläubiger finden. Unter der Prämisse, dass der Erhalt der Unternehmensgruppe für die Gläubiger der einzelnen betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen einen Mehrwert darstellt, was im Sanierungskonzept detailliert auszuführen ist, dürften dann beispielsweise ein Verzicht auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen innerhalb der Unternehmensgruppe oder ein Einlassen auf geringere Quoten sachgerecht erscheinen.

Das (neue) Koordinationsverfahren

Für den Fall, dass im Hinblick auf ein einheitliches Sanierungskonzept zwischen den einzelnen eigenverwaltenden Schuldnern keine Einigkeit zu erzielen ist, kann künftig ein sogenanntes Koordinationsverfahren eingeleitet werden. Nach § 269d II S. 1 InsO bzw. nach § 270d S. 2 InsO in Verbindung mit § 269d II S. 2 InsO kann dies sowohl im Eröffnungsverfahren als auch nach Verfahrenseröffnung vom eigenverwaltenden Schuldner oder per einstimmigem Votum von jedem Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners beantragt werden. Der bestellte Verfahrenskordinator nach § 269e I InsO ist neutral und unabhängig. Seine Aufgabe besteht in der Beilegung widerstreitender Interessen und in der Ausgestaltung eines Koordinationsplans.

Fazit

Mit dem neuen Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen macht der deutsche Gesetzgeber (endlich) deutlich, dass der Erhalt der Unternehmensgruppe einen Mehrwert für die Gläubiger der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen bedeuten kann, sodass in diesen Fällen der Erhalt der gesamten Gruppe anzustreben ist. Hierzu müssen Sanierungsberater künftig schon vor Einleitung der Verfahren der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen eine Konzentration der Verfahrensbeteiligten (Gericht, Verwalter und Gläubigerausschuss) herbeiführen, was nunmehr durch das neue Gesetz ausdrücklich möglich ist. Die Autoren haben im Beispielfall einer Gruppeninsolvenz auch schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Sanierung in Eigenverwaltung durchgeführt. Dort konnte der Konzern im Rahmen eines Sanierungskonzeptes für die gesamte Unternehmensgruppe

durch Insolvenzpläne für jedes der gruppenangehörigen Unternehmen saniert werden. Freilich war man hier auf eine enge Zusammenarbeit des zuständigen Insolvenzgerichts und des dort bestellten (personenidentischen) Sachwalters für alle gruppenangehörigen Unternehmen angewiesen. Es hat sich gezeigt, dass gerade zur Sicherung des Erhalts einer Unternehmensgruppe die Eigenverwaltung ein sehr guter Weg ist.

Im Übrigen zeigt sich, dass der ausschließliche Blick auf die Befriedigungsquote im Verfahren des einzelnen gruppenangehörigen Unternehmens oftmals zu kurz greift, da der Erhalt einer Unternehmensgruppe einen Mehrwert für die Gläubiger der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen darstellen kann. Es wäre schön, wenn sich auch die Einstellung vieler Verwalter und Gerichte in diese Richtung bewegt, sodass eine hohe Quote nur als ein mögliches Ziel einer nachhaltigen Sanierung verstanden wird, während der Erhalt einer nachhaltig sanierten Unternehmensstruktur für alle Beteiligten oftmals die viel bessere Alternative ist. Dass der Gesetzgeber dies auch ausdrücklich postuliert hat, zeigt, dass der nachhaltige Sanierungsgedanke – auch im Rahmen insolvenzrechtlicher Regularien – betriebs- wie volkswirtschaftlich im Vordringen begriffen ist, wenn auch (erst) fast ein Jahrhundert nach den strukturell anders gelagerten, aber im Ziel gleichen, Regelungen in den USA (Chapter-11-Verfahren des US-Bankruptcy-Codes).

Dr. Jasper Stahlschmidt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht
Geschäftsführer, Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Schwerpunkte: Insolvenzrecht,
Sanierungsberatung

Tel. 0211-82 89 77 258

jasper.stahlschmidt@buchalik-broemmekamp.de



Dr. Hubertus Bartelheimer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht
Geschäftsführer, Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Schwerpunkte: Insolvenzrecht und Sanierung,
Restrukturierungs-/Sanierungsberatung,
Wirtschaftsrechtliche Beratung von Unternehmen in der Krise

Tel. 030-24 35 55 17 0

hubertus.bartelheimer@buchalik-broemmekamp.de

